

Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 2]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PIONIER

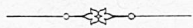
Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung



Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).



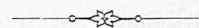
Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Lehrerbesoldungen. — Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. — Rekrutenprüfungen pro 1889. — Protokoll der Spezialkommission betreffend geschichtliche Entwicklung des Geographieunterrichts in der Schweiz. — Anhang zum Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. — Literarisches. — Arbeitsunterricht: IV. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben.

Lehrerbesoldungen.

Um bei der bevorstehenden Schulgesetzrevision die Besoldungsverhältnisse der bernischen Primarlehrer ins richtige Licht zu setzen, hat die Erziehungsdirektion die gegenwärtigen Primarlehrerbesoldungen sämtlicher bernischer Schulen und übersichtlich auch die Primarlehrerbesoldungen der andern Kantone zusammenstellen lassen.

Über 700 Lehrer und Lehrerinnen haben nur das Minimum.

Folgendes ist die Reihenfolge der Kantone nach den Lehrerbesoldungen (Wert der Naturalleistungen inbegriffen).

	Fr.		Fr.
1) Baselstadt . . .	2778	14) Bern	1249
2) Zürich	2192	15) Aargau	1207
3) Appenzell A.-Rh. .	1821	16) Freiburg	897
4) Genf	1647	17) Appenzell I.-Rh. .	882
5) Schaffhausen . . .	1623	18) Zug	778
6) Glarus	1610	19) Schwyz	758
7) St. Gallen	1554	20) Graubünden	669
8) Thurgau	1552	21) Obwalden	597
9) Waadt	1514	22) Tessin	572
10) Baselland	1446	23) Uri	451
11) Neuenburg	1356	24) Nidwalden	448
12) Solothurn	1288	25) Wallis	387
13) Luzern	1279		

Die 10 letzten Kantone mit Besoldungen unter Fr. 1000 haben Halbjahrsschulen oder Lehrschwestern in grösserer oder geringerer Zahl. Zu einer annähernd richtigen Schätzung der Besoldung sollte man die Zahl der Unterrichtsstunden, welche ein Lehrer jährlich gibt, daneben stellen können. Im allgemeinen befinden sich aber die Lehrer weit besser dabei, wenn sie eine grössere Zahl von Schulstunden haben und eine ordentliche Besoldung, als wenn sie viel freie Zeit haben und einen Hungerlohn.

Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

IV. Schulstunden.

Die meisten Kantone setzen bei der Bestimmung der Schulstunden für die Elementarklassen weniger Stunden an; täglich 6 Stunden für Elementarschüler, wie es in unsern Landschulen im Winter praktiziert wird, sind ein Unsinn. Ein so anhaltender Unterricht für 7jährige Kleine schadet der Gesundheit und stumpft den Geist ab. Diejenigen, welche befürworten, aus sanitarischen Gründen unten ein Schuljahr abzuschneiden, gehen unnützerweise von einem Extrem in's andere. Es würde vollkommen

genügen, für die Schüler dieser Stufe die tägliche Stundenzahl zu reduzieren. Bei 2 Stunden per Halbtage würden die Kinder frisch bleiben und der Unterricht würde, wie die Erfahrung beweist, dasselbe Ziel erreichen.

Es haben Stunden per Woche:

	Erstes Schuljahr.	Oberklassen.
1. Genf	10	25—35
2. Glarus	12	20—24
3. Schwyz	15	28—30
4. Appenzell	15 W., 17½ S.	
5. Schaffhausen	16	28—33
6. Zürich	18	24—27
7. Uri	18	18
8. Obwalden	18	20
9. Zug	18	18—25
10. St. Gallen	18	18—33
11. Aargau	18 (S. 15, W. 24)	
12. Thurgau	18	27—30
13. Luzern	20	22 ¹⁾
14. Nidwalden	20	22½
15. Baselstadt	20	26—30
16. Wallis	21	30
17. Graubünden	22	28
18. Bern	24 (S. 18)	27—33
19. Solothurn	24	30
20. Neuenburg	24	24—30
21. Freiburg	25	W. 25, S. 18
22. Baselland	26	26
23. Waadt	26	31
24. Tessin	28	28

Wenn die Gesetzgebung, wie es lezthin im bernischen Grossen Rat vorgeschlagen wurde, eine Gesamtzahl von Stunden für 8 oder 9 Schuljahre festsetzen wollte, läge die Versuchung nahe, die ersten Schuljahre übermässig mit Schulstunden zu belasten, um die erforderliche Stundenzahl möglichst frühe herauszuschlagen. Um diesem Missbrauch vorzubeugen, müsste im Gesetz auch das Maximum der Schulstunden per Woche für jedes Schuljahr festgesetzt werden. In dem Falle sollte man im 1. Jahr nicht über 18 Stunden hinausgehen und nur allmähig steigen.

Gesamtstundenzahl (Minimum).

1) Uri	3360
2) Graubünden	4262 ²⁾
3) Zug	4536
4) Luzern	4800
5) Nidwalden	4860
6) Obwalden	5040 (in Halbtagschulen 4526).
7) Schwyz	5110
8) St. Gallen	5418 (in Halbtagschulen 6318).

¹⁾ Ohne Religionsunterricht.

²⁾ Die Schulkommissionen haben jedoch das Recht, das 8. Schuljahr zu streichen (§ 14); in diesem Falle sinkt die Stundenzahl auf 3590 Stunden.

9) Appenzell A.-Rh.	5616
10) Aargau	5796
11) Tessin	5824
12) Wallis	6006
13) Schaffhausen	6616 (im Abteilungsunterricht).
14) Thurgau	6704
15) Genf	6800
16) Glarus	6808
17) Zürich	7040
18) Neuenburg	7392
19) Bern	7614 ¹⁾
20) Waadt	7626
21) Baselland	7950 (monatl. 3 Tage nicht oblig.).
22) Solothurn	8232 (für Mädchen 7182).
23) Freiburg	8580 (für Mädchen 7720).
24) Baselstadt	9768

Somit hat Baselstadt dreimal so viel Schulstunden als Uri, Thurgau nur zweimal so viel.

Rekrutenprüfungen pro 1889.

Auf 100 Rekruten hatten die Noten 4 oder 5 in mehr als einem Fach oder sehr schlechte Leistungen:

Rang.	Note 4 oder 5.	Note 1.
1. Schaffhausen	3	28
2. Thurgau	4	26
3. Baselstadt	5	44
4. —	6	
5. Genf	7	34
6. Zürich	8	29
7. —	9	
8. Glarus	10	23
Solothurn	10	20
Neuenburg	10	28
9. St. Gallen	11	19
10. Obwalden	12	17
Appenzell A. Rh.	12	14
Aargau	12	15
Waadt	12	17
Baselland	12	21
11. —	13	
12. —	14	
13. —	15	
14. —	16	
15. —	17	
16. Nidwalden	18	15
Freiburg	18	12
17. Bern	19	13
Zug	19	18
18. Graubünden	20	16
19. —	21	
20. —	22	

¹⁾ 1/6 nicht obligatorisch, bleiben also nur 6345.